

## Über die Pflicht, sich Kirchenarchive zu halten

### Kirchenarchivgesetz<sup>i</sup>

§ 1 regelt, dass das Gesetz für "alle" kirchlichen Stellen gilt, Kirchengemeinden sind ausdrücklich genannt.

§ 3 regelt, dass, und wie die kirchlichen Körperschaften Archive unterhalten.

Konkret steht in Abs. 2 folgendes:

"(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

§ 4 ist schon etwas deutlicher formuliert.

Ich zitiere ihn ganz:

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Absatz 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einem Archivbestand aufzunehmen sind."

..... usw. usw.

Daraus leitet sich die Pflicht aller Kirchengemeinden und der ihnen vorgesetzten Kirchenbehörden ab, sich um ihre Archive vernünftig zu kümmern. Das Gesetz gilt hierzulande ab 1.1.2007.

---

<sup>i</sup> Kirchenarchivgesetz vom 6.Mai 2000 (Amtsbl. Nr. 9 vom 15. 9. 2007 und Anwendungsgesetz zum Archivgesetz vom 19. November 2011,(Amtsbl. Nr. 12 vom 15. 12. 2011).